

**Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB
zum B-Plan Nr. 54, 2. Änderung der Stadt Ahrensburg**

zwischen

der **Stadt Ahrensburg**, Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg, vertreten durch Herrn
Bürgermeister Michael Sarach

- im folgenden „Stadt“ genannt -

und

der **FRANK Projektentwicklung Nord GmbH (ehemals: FRANK Heimbau Nord GmbH)**,
Fuhlsbüttler Straße 216, 22307 Hamburg, vertreten durch die jeweils einzeln vertretungsbe-
fugten Geschäftsführer Marc Schauenburg, Natascha Hoffmann und
Dr. Ulf Schauenburg

- im folgenden „Vorhabenträgerin“ genannt

Präambel

- (1) Die Vorhabenträgerin ist Eigentümerin des Flurstücks 240 (Größe: 3.955 m²) und ferner des noch unbebauten Flurstücks 241 (Größe: 5.988 m²) der Flur 17 der Gemarkung Ahrensburg, letzteres eingetragen im Grundbuch von Ahrensburg Blatt 15753, nördlich der Bogenstraße. Die Stadt ist Eigentümerin der Flurstücke 59 – öffentliche Erschließungsanlage, Teil der Straßenfläche Bogenstraße, Wendeschleife – und 58 der Flur 17 der Gemarkung Ahrensburg. Auf den Flurstücken 58 und 241 befinden sich derzeit 22 öffentlich genutzte und mit Rasengittersteinen hergestellte Parkplätze, die von der Bogenstraße über das Flurstück 241 erschlossen werden. Durch die Erstellung und Sicherung von 3 weiteren Stellplätzen soll die Anlage auf insgesamt 25 Parkplätze erweitert werden.
- (2) Die vorgenannten Flurstücke befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt, der dort ein Kerngebiet festsetzt. Da diese Planung auf dem bislang unbebauten Flurstück 241 nicht umgesetzt worden ist, hat die Stadt am 22.06.2020 den Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54, 2. Änderung, für das in Abs. 1 bezeichnete Gebiet gefasst. Planungsziel ist die Schaffung von Wohnraum, davon mindestens 30 % der realisierten Wohnfläche mit öffentlicher Förderung. Die Parteien haben

hierzu am 26.08./09.09.2020 bereits einen städtebaulichen Vertrag geschlossen, der die Kostentragung für das Bauleitplanverfahren regelt.

- (3) Die Vorhabenträgerin hat hierzu das als

Anlage 1

beigefügte Bebauungskonzept (Stand 06.05.2021) entwickelt.

§ 1

Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist zum einen die Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele, insbesondere auch der Deckung des Wohnbedarfes von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) und die zur Verfügungstellung einer Fläche zur Kindertagespflege sowie zum anderen die Vereinbarung über die Herstellung und Unterhaltung einer Erschließungsanlage auf dem Flurstück 241 und von Parkplätzen auf den Flurstücken 58 und 241.

§ 2

Schaffung öffentlich geförderten Wohnraumes

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich,
- (a) mindestens 30 % der realisierten Wohnfläche gem. Wohnflächenverordnung (WoFIV) als öffentlich geförderten Wohnraum (Sozialer Wohnungsbau) im ersten oder zweiten Förderweg zu errichten. Maximal 50 % der öffentlich geförderten Wohnfläche dürfen mit öffentlich geförderten Wohnungen nach dem 2. Förderweg entrichtet werden.
 - (b) zu den Bedingungen der Wohnraumförderungsrichtlinie (WoFöRL) zu vermieten. Die Vorhabenträgerin wird sich im Zusammenhang mit der Auswahl der geförderten Wohnungen gesondert mit der Stadt abstimmen und dabei grundsätzlich auf die Wünsche der Stadt im Hinblick auf Haushaltsgrößen eingehen. Die geförderten Wohnungen sind dabei im Rahmen des Gesamtbauvorhabens mitzurealisieren.

- (c) der Stadt ein Vorschlagsrecht für die in § 1 (a) genannten Wohneinheiten nach dem 1. Förderweg einzuräumen. Auf das Verfahren nach § 3 wird verwiesen.
 - (d) Wohnungen nach dem 2. Förderweg an Bewerber*innen mit Erst- oder Zweitwohnsitz bzw. mit nachgewiesener Tätigkeit in Ahrensburg zu vergeben. Sollte dies nicht gelingen, ist dies der Stadt Ahrensburg nachzuweisen. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften des SH-WoFG sind analog anzuwenden.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, der Vorhabenträgerin auf deren Anforderung die „Kommunale Stellungnahme“ mit dem Bedarfsnachweis für Sozialen Wohnungsbau in Ahrensburg zu erstellen. Diese Unterlagen werden im Zuge der Beantragung der Förderdarlehen für den Sozialen Wohnungsbau von der IB.SH und der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. für die Erstellung des „Bewertungsvermerkes zur bauwirtschaftlichen Beratung“ verlangt.
- (3) Nach Erhalt der Baugenehmigung hat die Vorhabenträgerin innerhalb von 4 Wochen unter Beifügung der Baugenehmigung die öffentliche Förderung bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) für die öffentlich geförderten Wohnungen zu beantragen. Der Bewilligungsbescheid der IB.SH über die öffentliche Förderung ist der Stadt, Fachdienst (FD) IV.1/Bauverwaltung, nach Erhalt umgehend zu übersenden.
- (4) Die Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des B-Planes Nr. 54, 2. Änderung eine öffentliche Förderung entsprechend den Bedingungen der aktuellen Förderprogramme für öffentlich geförderten Wohnraum trotz mindestens dreimaliger Antragstellung aus Gründen ganz oder teilweise versagt wurde, die nicht in der Sphäre der Vorhabenträgerin begründet sind. (z.B. wenn und soweit nicht genügend öffentliche Fördermittel zur Verfügung stehen). Sollte von dieser Regelung seitens der Vorhabenträgerin Gebrauch gemacht werden, ist der Nachweis bei der Stadt Ahrensburg einzureichen.

§ 3

Verfahren zur Vermietung des sozial geförderten Wohnraumes

- (1) Die Vorhabenträgerin hat gegenüber der Stadt spätestens nach Fertigstellung des Bauvorhabens und vor Erstvermietung anzugeben, welche der Wohnungen zu Mieten des sozial geförderten Wohnungsbaus vermietet werden.

- (2) Die Belegungen (Erst- und Folgebelegungen) der auf dem Grundstück in der Bogenstraße zu errichtenden öffentlich geförderten Wohnungen erfolgen in Abhängigkeit des von der Vorhabenträgerin gewählten Förderweges. Angestrebt werden 35 Jahre im Rahmen des ersten Förderweges und 20 Jahre im Rahmen des zweiten Förderweges.
- (3) Im FD II.4/Soziale Hilfen ist der Städtische Sozialdienst der Stadt angesiedelt. Unter anderem werden in FD II.4 auch Namen und Anschriften von Wohnungssuchenden erfasst. Bei der Belegung der Wohnungen nach § 2 ist der Städtische Sozialdienst in FD II.4 Ansprechpartner.
- Die Vorhabenträgerin wird der Stadt mit einem Vorlauf von etwa 3 Monaten anzeigen, zu welchem Zeitpunkt die geförderten Wohnungen erstmals bezogen werden können. Die Stadt unterbreitet daraufhin unverzüglich - nach Möglichkeit innerhalb einer Woche, längstens jedoch innerhalb von 3 Wochen - nach Zugang der Anzeige für jede der geförderten Wohnungen mit Vorschlagsrecht gem. § 2 Abs. 1 (c) schriftlich wenigstens einen Vorschlag für Mieter*innen. Der Vorschlag ist zu akzeptieren, wenn kein wichtiger Grund dagegenspricht. Eine Ablehnung von Belegungsvorschlägen ist durch die Vorhabenträgerin bzw. ggf. den Verwalter der Wohnungen nachvollziehbar gegenüber FD II.4 zu begründen. Der Stadt steht in diesem Fall innerhalb der vorgenannten Frist ein erneutes Vorschlagsrecht zu.
- Das wahrgenommene Vorschlagsrecht der Stadt entbindet die Vorhabenträgerin jedoch nicht, vor Abschluss eines Mietvertrages die Gültigkeit des im Original von ihr angeforderten sowie vorliegenden Wohnberechtigungsscheins (WBS) zu überprüfen und mit der zu vermietenden Wohnung abzugleichen. Die Einhaltung der gesetzlichen Rechtsgrundlagen des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG), der Durchführungsverordnung (SHWoFG-DVO) und den Verwaltungsbestimmungen zum SHWoFG (VB-SHWoFG) sind zu überprüfen.
- (4) Das Vorschlagsrecht gilt für sämtliche in § 2 Abs. 1 c genannten öffentlich geförderten Wohnungen für die Dauer der gem. gewählten Förderweg entsprechenden Förderlaufzeiten und aller in der dieser Laufzeit abzuschließenden Mietverträge und ist gemäß § 3 Abs. 3 anzuwenden.
- (5) Die Stadt Ahrensburg führt ein Wohnungskataster, in dem die geförderten Wohnungen in ihrem Zuständigkeitsbereich mit allen Informationen, die für die Zwecksicherung der Bindungen wichtig sind, erfasst werden (vgl. § 15 SHWoFG i. V. m. Ziffer 8 Verwaltungsbestimmungen zum SHWoFG, VB-SHWoFG). Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Belegung der geförderten Wohnungen mitzuteilen und als Nachweis der rechtmäßigen Belegungen die jeweiligen WBS vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen.

Ferner ist das Wohnungskataster unverzüglich bei Eingang einer Kündigung eines Mietverhältnisses, der unter § 2 Abs. 1 a genannten Wohnungen zu informieren. Da dies aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe erfolgt und die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet ist diese Auskünfte zu erteilen, beruht die Übermittlung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. C DSGVO i. V. m. § 15 Abs. 4 SHWoFG bzw. den Vorgaben der Förderzusage und ist zulässig. Zur Vereinfachung sind auf der Internetseite der Stadt Ahrensburg entsprechende Formulare für Freimeldungen, Leitfäden der Investitionsbank Schleswig-Holstein sowie anzuwendende Checklisten unter dem Bereich Wohnungskataster hinterlegt, welche ständig aktualisiert werden.

- (6) Die Vertragspartnerinnen sind sich darüber einig, dass die genannten gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung gelten.
- (7) Bei vorzeitiger Rückzahlung des öffentlichen Darlehens gelten die Regelungen gem. § 16 des Wohnbindungsgesetzes (WoBindG). Auf die Einhaltung der nachwirkenden Zweckbindung wird hingewiesen. Mit vorzeitiger Rückzahlung des öffentlichen Darlehens und entsprechender Nachwirkungsfrist endet auch das Vorschlagsrecht der Stadt gem. § 2 Abs. 1 c.
- (8) Im Falle einer Veräußerung des Eigentums der geförderten Wohnungen ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die Bedingungen dieses Vertrages ihrem Rechtsnachfolger aufzuerlegen und diesen entsprechend zu verpflichten.

§ 4

Wohnung zur Kindertagespflege

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine freifinanzierte Fläche zur Kindertagespflege von maximal zehn Krippenkindern an einen Tageselternzusammenschluss zu vermieten („Tageselternwohnung“). Dafür ist im Erdgeschoss des Neubaus eine 4-Zimmer-Wohnung vorgesehen, welche die Mindestanforderungen (zwei Betreuungsräume von jeweils mindestens 15 qm, einen Schlafraum, eine Küche, Bad und Abstellraum zur gemeinsamen Nutzung) erfüllt. Das im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben herzustellende Außenspielgelände mit einer Größe von ca. 140 m² wird mit mind. 3 kleinkindergerechten Spielgeräten ausgestattet und ist während der Betriebszeiten der Kindertagespflege (Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr) durch diese nutzbar.

- (2) Die preisreduzierte Kaltmiete beträgt bei Erstvermietung 8,00 €/qm Nutzfläche. Mietanpassungsmöglichkeiten orientieren sich an der Mietentwicklung für den 2. Förderweg für öffentlich geförderte Wohnungen in Schleswig-Holstein (Regionalstufe IV).
- (3) Die Tageselternwohnung ist bei der Berechnung des öffentlich geförderten Wohnraums nach § 2 Abs. 1 a als Teil der realisierten Wohnfläche einzuberechnen. Zur Klarstellung: Somit entfällt keine geförderte Wohnung aufgrund der Herstellung einer Tageselternwohnung.
- (4) Die Stadt kann der Vorhabenträgerin in Zusammenarbeit mit der Kindertagespflege Stormarn e.V. Vorschläge für potenzielle Tageseltern unterbreiten.
- (5) Sollte trotz intensiver Bemühungen und aufgrund von fehlenden Vorschlägen seitens der Stadt keine Vermietung als Tageselternwohnung erfolgen, kann von der Verpflichtung zur Vermietung an einen Tageselternzusammenschluss abgesehen werden und zur Vermeidung von Leerstand die Wohnung anderweitig als freifinanzierter Wohnraum vermietet werden. Die „intensiven Bemühungen“ sind der Stadt Ahrensburg nachzuweisen.
- (6) Im Falle einer Veräußerung des Eigentums der Tageselternwohnung ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die Bedingungen dieses Vertrages ihrem Rechtsnachfolger aufzuerlegen und diesen entsprechend zu verpflichten.

§ 5

Erstellung von Verkehrsflächen

- (1) Die Zuwegung zum Flurstück 58 (herrschendes Grundstück) über das Flurstück 241 (dienendes Grundstück), beide Flur 17 der Gemarkung Ahrensburg, ist durch Dienstbarkeit vom 07.02.1995 (Urkunde 61/1995 des Notars Dr. von Holst) bereits in Abt. II lfd. Nr. 2 des Grundbuches abgesichert.
- (2) Zur rechtswirksamen Umsetzung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts aus dem Bebauungsplan ist zusätzlich die Eintragung einer Baulast für die Erschließungsanlage zugunsten der Parkplätze im südlichen Bereich, als auch für die Sicherung des Wanderwegs notwendig. Eine solche Eintragung ist spätestens bis zur Einreichung eines Bauantrags innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 54, 2. Änderung einzutragen.
- (3) Die Zuwegung zum Flurstück 58 wird auf Kosten der Vorhabenträgerin im Zuge der

Erstellung des Hochbauvorhabens auf dem Flurstück 241 erstellt, und zwar nach Maßgabe des Bebauungskonzepts (**Anlage 1**) und den allgemein gültigen Regelwerken zur Anlage von Stadtstraßen unter Zustimmung des Fachdienstes (FD) IV.3/ Straßenwesen der Stadt.

- (4) Zusätzlich zu den bisher auf den Flurstücken 58 und 241 vorhandenen 22 Parkplätzen beabsichtigt die Vorhabenträgerin die Sicherung und fachgerechte Erstellung von weiteren 3 oberirdischen Stellplätzen. Die bestehende Parkplatzfläche der vorhandenen 22 Parkplätze wird durch die Vorhabenträgerin im Zuge der weiteren tiefbaulichen Maßnahmen in Rücksprache mit FD IV.3 aufgearbeitet und ertüchtigt.
- (5) Während der Bauphase zur Errichtung des Hochbauvorhabens werden die 22 vorhandenen Parkplätze der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen. Deshalb und aufgrund der für die Ertüchtigung der bestehenden Parkplatzanlage zu veranschlagenden vergleichsweise geringen Kosten werden diese Kostenanteile der Vorhabenträgerin nicht erstattet. Bei der unter Umständen erforderlichen Wiederherstellung der öffentlichen Parkplätze hat die Vorhabenträgerin darauf zu achten, dass die Zuwegung und die Parkplätze weiterhin ein einheitliches Höhenniveau aufweisen.
- (6) Die Zuwegung führt zwar auch zu den öffentlichen Parkplätzen, ferner jedoch zu den im Zuge des Hochbauvorhabens zu errichtenden Hauseingängen und wird darüber hinaus als Feuerwehraufstellfläche benötigt. Die Stadt übernimmt daher nicht die Instandhaltung, Instandsetzung und Verkehrssicherung dieser Zuwegung.
- (7) Die Stadt übernimmt die Instandhaltung, Instandsetzung und Verkehrssicherung des an der östlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 240 und 241 verlaufenden öffentlichen Wanderweges von der Bogenstraße zur Ladestraße.
- (8) Im Anschluss an die Ertüchtigung nach Abs. 4 später, d.h. nach dem Ende der Baumaßnahme, entstehende Kosten für die verbleibenden 19 öffentlichen Parkplätze auf Flurstück 58 – siehe § 6 Abs. 1 – für Instandhaltung, Instandsetzung und Verkehrssicherung sowie die Baumanpflanzungen innerhalb der öffentlichen Parkplätze gem. der künftigen Festsetzung des B-Planes Nr. 54. 2. Änderung sind Aufgabe der Stadt zur eigenen Kostenlast.
- (9) Das Flurstück 59 der Flur 17 (Wendeschleife) gilt, da es zur Anbindung der Flurstücke 240 sowie 58 und 241 an das öffentliche Straßennetz erforderlich ist, als Teil der Erschließungsanlage Bogenstraße und damit als öffentlich gewidmet. Die Straßenbaulast

liegt dementsprechend bei der Stadt.

§ 6

Stellplätze

- (1) Grundsätzlich ist ein Stellplatz je Wohnung vorzuhalten. Für die öffentlich geförderten Wohnungen ist dieser Stellplatzschlüssel gem. der Wohnraumförderungsrichtlinien (WoFöRL) auf 0,7 reduzierbar. Es besteht Einvernehmen, der Vorhabenträgerin 3 der bisher 22 öffentlich genutzten Parkplätze, welche teilweise auf öffentlichem und auf privatem Grund liegen, zur Nutzung für sein Bauvorhaben zur Verfügung zu überlassen. Da die Vorhabenträgerin 3 weitere Parkplätze auf ihre Kosten anlegen möchte, stehen somit 6 oberirdische Stellplätze zur Verfügung, teilweise auf städtischer Fläche, welche auf den Stellplatznachweis der Vorhabenträgerin für die Bebauung des Flurstücks 241/ Bogenstraße anzurechnen sind. Auf § 5, insbesondere dort Abs. 3, wird verwiesen.
- (2) Ferner wurde durch die Vorhabenträgerin in den 1990er Jahren südlich der Bogenstraße und damit auf der gegenüberliegenden Seite das Wohngebiet „Kirschplantage“ bebaut mit einem „Überhang“ von 8 Stellplätzen, die im Zuge des Bauantragsverfahrens nicht für den Stellplatznachweis verwendet worden sind. Es besteht Einvernehmen, diese ebenfalls auf den Stellplatznachweis der Vorhabenträgerin für die Bebauung des Flurstücks 241/Bogenstraße anzurechnen.
- (3) Die Vorhabenträgerin ist für die Errichtung, die Unterhaltung und die Verkehrssicherungspflicht für die 3 Stellplätze zuständig, die sich anteilig auf öffentlichem und auf privatem Grund befinden.
- (4) Die sechs Stellplätze, angrenzend an die öffentliche Parkplatzfläche, sind durch die Vorhabenträgerin für die private Nutzung zu kennzeichnen.
- (5) Alle weiteren Stellplätze sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 54, 2. Änderung (**Anlage 2**) unterzubringen.

§ 7

Haftung

- (1) Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keinerlei Verpflichtungen zur Aufstellung des B-Planes Nr. 54, 2. Änderung.

- (2) Für den Fall des Nichtzustandekommens oder der Aufhebung des B-Planes Nr. 54, 2. Änderung können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Nichtigkeit des B-Planes Nr. 54, 2. Änderung im Wege eines Normenkontrollverfahrens festgestellt wird.

§ 8

Rücktritt/Anpassung

- (1) Verliert der B-Plan Nr. 54, 2. Änderung nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Vertrages – aus welchem Rechtsgrund auch immer – seine Wirksamkeit und kann deshalb das in der Präambel beschriebene Vorhaben nicht verwirklicht werden, so sind alle Vertragsparteien berechtigt, von diesem Vertrag innerhalb von drei Monaten, nachdem diese Umstände feststehen, zurückzutreten. Die Vorhabenträgerin hat gegenüber der Stadt in diesem Fall keinerlei Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen, Schadensersatz oder aus sonstigem Rechtsgrund.
- (2) Die gesetzlichen Kündigungs- und Anpassungsregelungen, insbesondere gemäß § 127 LVwG, bleiben für alle Parteien unberührt.

§ 9

Rechtsnachfolge

- (1) Ein Wechsel der Vorhabenträgerin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung der Stadt darf nur aus wichtigem Grund versagt werden, der dann vorliegt, wenn der in Aussicht genommene Rechtsnachfolger nicht die hinreichende Gewähr dafür bietet, dass er die in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen erfüllt. Die Vorhabenträgerin wird von ihren Verpflichtungen dann befreit, wenn der Rechtsnachfolger sie verbindlich übernommen hat. Für den Wechsel auf einen Vorhabenträger, der zu dieser ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG darstellt, gilt die Zustimmung als erteilt. Dieser tritt dann in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere die Errichtung des öffentlich geförderten Wohnraumes, ein.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, bei einem etwaigen Vorhabenträgerwechsel die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen dem Rechtsnachfolger (neuer Vorhabenträger) mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Die heutige Vorhabenträgerin haftet der Stadt gegenüber als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages

neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich und schriftlich aus dieser Haftung entlässt.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag wird wirksam (aufschiebende Bedingung) am Tage nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 54, 2. Änderung, der Stadt Ahrensburg.
- (2) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wenn nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollte eine oder mehrere der obigen Regelungen ganz oder teilweise nichtig unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder ungültigen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Gleiches gilt für eventuelle Lücken dieses Vertrages.
- (4) Die Vertragsparteien werden die im Rahmen dieses Vertrages vom Vertragspartner erhaltenen Informationen, Unterlagen etc. vertraulich behandeln und nur zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages verwenden. Eine Weitergabe von Daten an Dritte ist – soweit es nicht die unmittelbare Vergabe von Aufträgen betrifft – nur in Abstimmung mit dem Vertragspartner möglich.

Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt, jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Ahrensburg, den _____

Hamburg, den _____

Stadt Ahrensburg

FRANK Projektentwicklung Nord GmbH

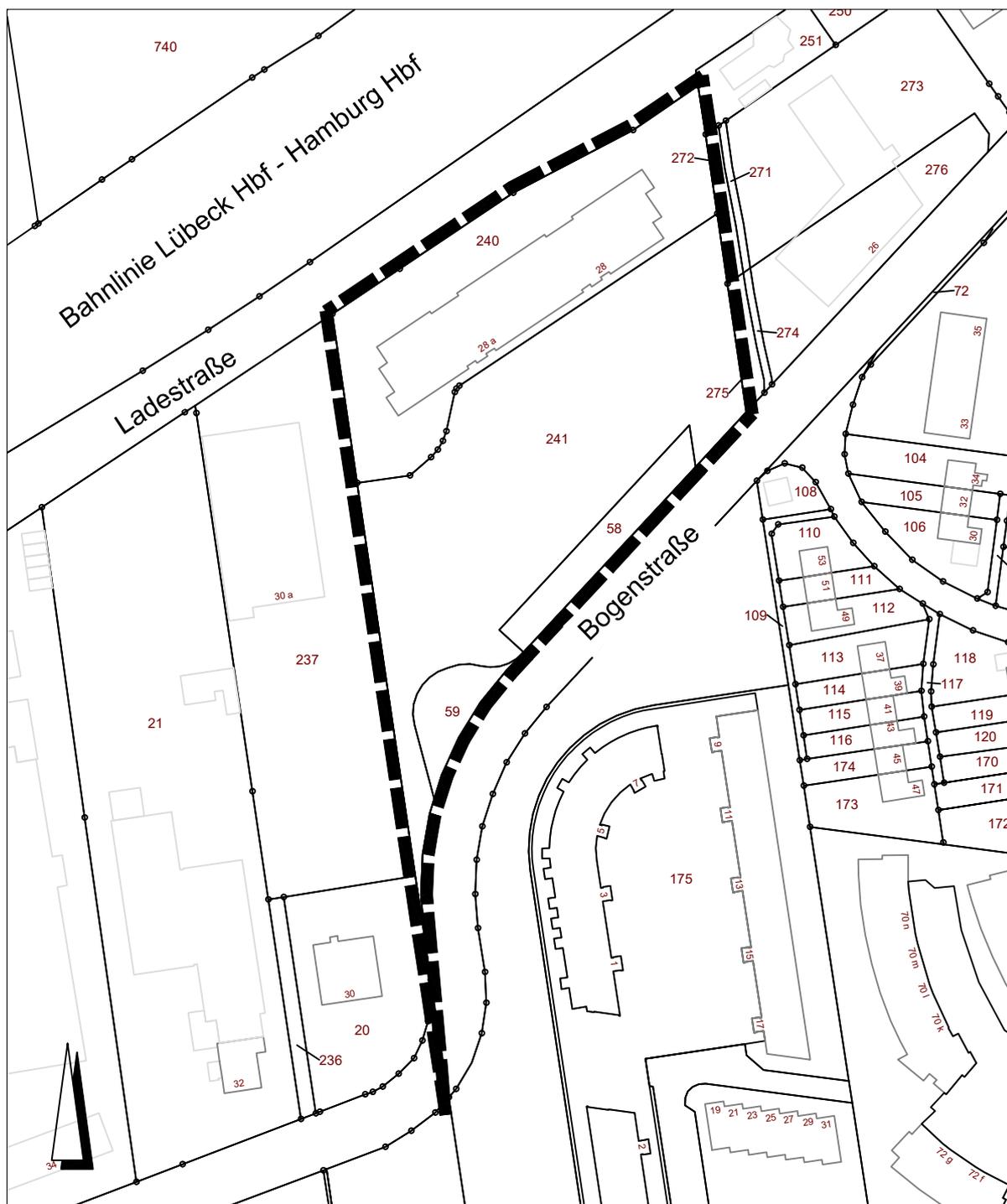
Anlagen:

Anlage 1: Bebauungskonzept

Anlage 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 54, 2. Änderung

GELTUNGSBEREICH FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 54 -2. Änderung

Gebiet: nördlicher Teil des Bebauungsplans Nr. 54, südlich der Ladestraße und nördlich der Bogenstraße auf Höhe der Wendeschleife in einer Länge von ca. 130 m, umfasst die Flurstücke 240, 241, 59 und 58, Flur 17, Gemarkung Ahrensburg.



STADT AHRENSBURG

- DER BÜRGERMEISTER -

FD. IV.2

Juli 2020

